

Statuten

Swiss Indoor- & Unicycling



**Genehmigt durch die Delegiertenversammlung
vom 22. Juni 2024 in Mosnang**

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I NAME UND SITZ.....	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Gender-Hinweis.....	4
KAPITEL II ZWECK UND ZIELE.....	4
Art. 4 Zweck und Ziele	4
Art. 5 Mitgliedschaften.....	4
KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT.....	5
Art. 6 Arten der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Vereine	5
Art. 8 Kantonal- und Regionalverbände.....	5
Art. 9 Fachverbände	6
Art. 10 Aufnahme von Kollektivmitgliedern.....	6
Art. 11 Aktivmitglieder SIUC.....	6
Art. 12 Einzelmitglieder SIUC.....	6
Art. 13 Club Member SIUC (Passivmitglieder und andere stimmberechtigte Mitglieder im Club)..	6
Art. 14 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	6
Art. 15 Freimitglieder	7
Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Art. 17 Beendigung der Mitgliedschaft	7
KAPITEL IV ORGANISATION	8
Art. 18 Organe und Ressorts von SIUC.....	8
Art. 19 Wahlvoraussetzungen	8
A DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	8
Art. 20 Oberstes Organ.....	8
Art. 21 Zuständigkeit	8
Art. 22 Anträge und Wahlvorschläge	9
Art. 23 Einberufung	9
Art. 25 Leitung.....	9
Art. 26 Zusammensetzung.....	10
Art. 27 Stimm- und Wahlberechtigung	10
Art. 28 Beschlussfähigkeit	10
Art. 29 Abstimmungen und Wahlen.....	10
B VORSTAND.....	11
Art. 30 Strategisches Führungsorgan	11

Art. 31 Zuständigkeit	11
Art. 32 Einberufung	11
Art. 33 Zusammensetzung.....	11
Art. 34 Amtsdauer	12
Art. 35 Beschlussfähigkeit	12
Art. 36 Zeichnungsberechtigung	12
C GESCHÄFTSSTELLE	12
Art. 37 Stabsstelle des Vorstandes.....	12
D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN	12
Art. 38 Ressorts	12
Art. 39 Ständige Kommissionen	13
E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	13
Art. 40 Geschäftsprüfungskommission	13
F REVISIONSSTELLE.....	13
Art. 41 Revisionsstelle	13
G RECHTSPFLEGEORGANE.....	13
Art. 42 Kommission für Ethik und Konflikte	13
Art. 43 Dopingverbot, Ethik und Sanktionen	14
KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN	14
Art. 44 Finanzielle Mittel	14
Art. 45 Bemessung der Einnahmen.....	15
Art. 46 Mitgliederbeiträge.....	15
Art. 47 Spesen und Entschädigungen.....	15
Art. 48 Haftung	15
Art. 49 Rechnungsjahr	15
KAPITEL VI AUFLÖSUNG	15
Art. 50 Auflösung.....	15
KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG.....	16
Art. 51 Vollzug	16
Art. 52 Verbandssprache.....	16
Art. 53 Inkraftsetzung.....	16

Statuten Swiss Indoor- & Unicycling, Verbund aus ehemals

ATB Verband für Sport, Freizeit und Verkehr

SCF Swiss Cycling Federation, Fachkommission Hallenradsport

KAPITEL I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "Swiss Indoor- & Unicycling" besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von natürlichen und juristischen Personen, der die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einrad in allen Facetten ohne jegliche Ausgrenzung betreibt und fördert.

² Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet "SIUC".

Art. 2 Sitz

Der Sitz von SIUC befindet sich am Standort der Geschäftsstelle oder einem durch den Vorstand festgelegten Standort.

Art. 3 Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

KAPITEL II ZWECK UND ZIELE

Art. 4 Zweck und Ziele

¹ SIUC ist eine Radsport-Vereinigung mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern.

² SIUC ist der anerkannte Sport- und Fachverband für die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einrad in der Schweiz.

³ SIUC setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Radsport ein. SIUC und seine Organe sowie Mitglieder leben diese Werte vor, indem sie dem Gegenüber mit Respekt begegnen und transparent handeln und kommunizieren. SIUC anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliederorganisationen.

⁴ SIUC fördert die Verbreitung und Förderung des Hallen- und Einradsports im Breiten-, Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz.

Art. 5 Mitgliedschaften

¹ SIUC ist als Fachverband Mitglied von Swiss Cycling und via Swiss Cycling der Union Cycliste Internationale (UCI) und der Union Européenne de Cyclisme (UEC) angeschlossen.

KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

¹ SIUC hat Einzel- und Kollektivmitglieder.

² Kollektivmitgliedschaften:

- Vereine
- Kantonal- und Regionalverbände
- Fachverbände

³ Einzelmitgliedschaften:

- Aktivmitglied SIUC
- Einzelmitglied SIUC
- Club Member SIUC
- Ehrenmitglied SIUC
- Freimitglied SIUC

Als Aktivmitgliedschaften gelten alle unter ³Einzelmitgliedschaften aufgeführten Mitgliedschaften, exkl. Club Member SIUC.

Art. 7 Vereine

¹ Kollektivmitglieder von SIUC sind Vereine, die in Übereinstimmung mit Art. 4 die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einradsport betreiben. Vereine sind Mitglieder im jeweiligen Kantonal- oder Regionalverband.

² Die Vereine sind verpflichtet, ihre stimmberechtigten Mitglieder (Aktivmitglieder SIUC und Club Member SIUC (Passivmitglieder und andere stimmberechtigte Mitglieder im Club)) in der Datenbank von SIUC zu erfassen, sofern die einzelnen Mitglieder zustimmen. SIUC stellt den Vereinen einmal jährlich eine Mitgliedschaftsrechnung für die gemeldeten in den Vereinen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8 Kantonal- und Regionalverbände

¹ Kantonal-, bzw. Regionalverbände als Kollektivmitglieder von SIUC umfassen Vereine in Übereinstimmung mit Art. 7 des betreffenden Kantons, eines regionalen Einzugsgebietes oder des Fürstentums Liechtenstein.

² Kantonal-, bzw. Regionalverbände unterstützen Sportler, Vereine und Trainingsgruppen bei der Bemühung um finanzielle Unterstützung durch die kantonale Sportförderung.

³ Bei Bedarf können sich Regional-/Kantonalverbände/Vereine vorübergehend oder dauernd zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Art. 9 Fachverbände

Fachverbände als Kollektivmitglieder von SIUC können Organisationen sein, die dem Zweck und den Zielen von SIUC nahestehen.

Art. 10 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand von SIUC. Dem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten des Antragstellers zur Prüfung beizulegen.

Art. 11 Aktivmitglieder SIUC

¹ Aktivmitglieder SIUC können alle stimmberechtigten Mitglieder eines SIUC angeschlossenen Vereins werden. Sie bezahlen den von SIUC festgelegten Jahresbeitrag und profitieren von Mitgliedervorteilen und -vergünstigungen.

² Aktivmitglieder SIUC haben Anrecht auf eine Sport- oder Funktionärlizenz gemäss den jeweils gültigen Reglementen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Geschäftsstelle.

³ Der Vorstand kann spezifische Mitgliederschaften für SIUC-Mitglieder, z.B. für Familien und Jugendliche festlegen.

⁴ Die Geschäftsstelle ist für die Aufnahme von SIUC-Mitgliederschaften zuständig.

Art. 12 Einzelmitglieder SIUC

¹ Einzelmitglieder SIUC können alle natürlichen Personen werden. Sie bezahlen den festgelegten Jahresbeitrag und profitieren von Mitgliedervorteilen und -vergünstigungen.

² Einzelmitglieder SIUC haben kein Anrecht auf eine Sport- oder Funktionärlizenz.

³ Die Geschäftsstelle ist für die Aufnahme von SIUC-Mitgliederschaften zuständig.

Art. 13 Club Member SIUC (Passivmitglieder und andere stimmberechtigte Mitglieder im Club)

¹ Club Member SIUC sind alle stimmberechtigten Mitglieder eines SIUC angeschlossenen Vereins, die der Verein gemäss Art. 7 gemeldet hat und die nicht bereits Aktivmitglieder SIUC sind.

² Club Member SIUC haben kein Anrecht auf eine Sport- oder Funktionärlizenz, verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung, profitieren jedoch von Mitgliedervorteilen und -vergünstigungen.

Art. 14 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um SIUC verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

² Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident ernannt werden, der sich um SIUC in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

3 Ehrenmitglieder und -präsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15 Freimitglieder

1 Mitglieder, die SIUC (inklusive der Mitgliedjahre ATB oder Swiss Cycling) seit 50 Jahren angehören, werden Freimitglieder im Verband SIUC.

2 Mitglieder, die sich durch langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in Kommissionen oder als Funktionär im Hallenrad- und/oder Einradsport ausgezeichnet haben, können durch den Vorstand ehrenhalber zu Freimitgliedern ernannt werden.

3 Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder von SIUC gemäss Art. 6 haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und die jeweiligen Stimmrechte gemäss Art. 27 auszuüben.

2 Kollektivmitglieder sind verpflichtet, den von Swiss Cycling festgelegten Mitgliederbeitrag zu leisten (Beitrag für die zur Verfügungstellung der Verbandsinfrastruktur).

3 Die Vereine nach Art. 7 sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder SIUC und Club Member SIUC zu leisten.

4 Die Mitglieder von SIUC anerkennen die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SIUC sowie der Verbände und Organisationen, denen SIUC angeschlossen ist, als verbindlich und richten sich danach.

Art. 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft bei SIUC endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.

2 Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsstelle möglich.

3 Einen Verein, der seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommt oder den Interessen von SIUC schadet, kann die Delegiertenversammlung nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausschliessen.

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber SIUC und haben kein Anrecht auf dessen Vermögen und Leistungen.

KAPITEL IV ORGANISATION

Art. 18 Organe und Ressorts von SIUC

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen
- E. Geschäftsprüfungskommission
- F. Revisionsstelle
- G. Rechtspflegeorgane

Art. 19 Wahlvoraussetzungen

Nur Aktivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten sind in Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Revisionsstelle und die Kommission für Ethik und Konflikte.

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 20 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SIUC.

Art. 21 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC mit Zweidrittelmehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Annahme der Statuten
- Änderungen der Statuten
- Fusion
- Auflösung nach Art. 49 dieser Statuten

² Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC mit einfachem Mehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge (Art. 6 Abs. 3)
- Wahl des Verbandspräsidenten / der Co-Präsidenten, des Chefs Finanzen & Administration und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Art. 33
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 40
- Wahl der Revisionsstelle nach Art. 41
- Wahl der Kommission für Ethik und Konflikte nach Art. 42

- Beschlussfassung über Anträge nach Art. 21
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten nach Art. 14
 - Weitere, durch Gesetz oder Statuten vorbehaltene Angelegenheiten
- 3 Weitere nicht abstimmungspflichtige Geschäfte
- Ehrungen

Art. 22 Anträge und Wahlvorschläge

¹ Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Dies gilt auch für die vorliegenden Statuten und deren Änderungen.

² Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Frist wird durch den Vorstand hinsichtlich einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung in analoger Anwendung von Art. 23 Abs. 3 den Umständen entsprechend verkürzt.

Art. 23 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet grundsätzlich im Zweijahresrhythmus, in der Regel spätestens im Juni, statt. Der Termin wird jeweils auf der Website von SIUC veröffentlicht.

² Der Vorstand ist berechtigt, sofern dringende Verbandsgeschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt einen Fünftel der Delegiertenstimmen repräsentieren, verlangt wird.

³ Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung durch Publikation auf der Website zu erfolgen. Die Frist zur Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung darf durch den Vorstand den Umständen entsprechend verkürzt werden. Die Einladung hat die Traktandenliste sowie Anträge und Vorschläge zu durchzuführenden Wahlen enthalten.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Durchführung einer physischen Versammlung nicht möglich oder nicht erlaubt ist, kann die Delegiertenversammlung schriftlich oder virtuell durchgeführt werden.

Art. 24 Tagesordnung und Protokoll

¹ An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist auf der Website von SIUC zu veröffentlichen.

Art. 25 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten / einem der Co-Präsidenten oder Verbandsvizepräsidenten geleitet.

Art. 26 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertretern gemäss Art. 27.

Art. 27 Stimm- und Wahlberechtigung

Die Stimm- und Wahlberechtigung ist wie folgt geregelt:

¹ Jeder Verein nach Art. 7 hat wie folgt Anrecht auf Stimmen

- Bei 3 bis 19 Aktivmitglieder: 1 Stimme
- Bei 20 bis 49 Aktivmitglieder: 2 Stimmen
- Bei 50 bis 99 Aktivmitglieder: 3 Stimmen
- Ab 100 Aktivmitglieder: 4 Stimmen sowie pro zusätzliche 50 Aktivmitglieder eine Stimme mehr

² Jeder Kantonal-, Regional- und Fachverband hat Anrecht auf zwei Stimmen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK), die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je ein Stimmrecht.

⁴ Je 30 Einzelmitglieder SIUC haben Anrecht auf eine Stimme. Sie müssen, unter Einhaltung der Anmeldefrist, der Geschäftsstelle gemeldet sein. Der Delegierte der Einzelmitglieder SIUC muss eines der 30 gemeldeten Einzelmitglieder SIUC sein.

⁵ Die Stimmrechte der Vereine, Verbände und Fachverbände werden durch jeweils einen berechtigten Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann nicht mehrere Parteien vertreten und muss Aktivmitglied gemäss Art. 6 Abs. 3 sein.

⁸ Delegierte und Ersatzdelegierte sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Stimmrechte beschlussfähig.

Art. 29 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmrechte verlangt wird.

² Zur Bestimmung des Mehrs bei Abstimmungen werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit hat diejenige Person, welche die Versammlung leitet, den Stichentscheid.

³ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Mehrheitsentscheid zu Stande gekommen ist.

B VORSTAND

Art. 30 Strategisches Führungsorgan

¹ Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von SIUC. Er sorgt für die zukunftsorientierte Entwicklung von SIUC. Der Vorstand gestaltet die Verbandspolitik.

² Der Verbandspräsident von SIUC leitet den Vorstand und ist der oberste Repräsentant von SIUC. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 31 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen bei SIUC, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

² Operativ erlässt der Vorstand das Organisationsreglement und setzt die Leitung der Geschäftsstelle ein. Der Vorstand genehmigt die von der Leitung der Geschäftsstelle vorgeschlagene Unterschriftenregelung und Pflichtenhefte.

³ Der Vorstand bestimmt das Publikationsorgan.

⁴ Der Vorstand ist namentlich zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC:

- Mittelfristige Verbandsplanung mit Finanzrahmen für 4 Jahre.
- Verabschiedung des Budgets
- Festlegung und Änderung des Sitzes von SIUC
- Vertretung von SIUC nach aussen
- Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Verbänden
- Erlass Organisationsreglement (fakultativ) sowie Genehmigung von weiteren Reglementen
- Berufung der Delegierten von SIUC in die Verbände und Organisationen, denen SIUC angeschlossen ist und erstellen der Wahlvorschläge der in die Organe dieser Verbände und Organisationen zu wählenden Aktivmitglieder
- Zustimmung zu Ausschlüssen von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 17

⁵ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt deren Vorsitzenden und auf Vorschlag der Vorsitzenden, deren Mitglieder.

Art. 32 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Verbandspräsidenten / einem der Co-Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Verbandsvizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. An den Vorstandssitzungen werden nur die in der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können in die Traktandenliste aufgenommen und in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Bei der Bestellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Bereiche Finanzen, Marketing, Radball, Kunstrad, und Einrad angemessen vertreten sind.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 34 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Verbandspräsident / einer der Co-Präsidenten (derjenige, der den Vorsitz hat) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt die Beratung anlässlich einer Sitzung.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand bezeichnet die für SIUC zeichnungsberechtigten Personen sowie deren Zeichnungsberechtigung. Diese werden in einer Unterschriftenregelung festgehalten.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 37 Stabsstelle des Vorstandes

¹ Die Geschäftsstelle bereitet alle Geschäfte des Vorstandes von SIUC und vollzieht dessen Beschlüsse.

² Die Geschäftsstelle organisiert und bereitet die Sitzungen des Vorstandes von SIUC vor.

³ Die Geschäftsstelle wird von der Leitung der Geschäftsstelle von SIUC geleitet.

⁴ Organisatorisch und fachlich wird die Geschäftsstelle dem Chef Finanzen & Administration unterstellt.

D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 38 Ressorts

¹ Die einzelnen Bereiche Einrad, Kunstrad, Radball, Marketing und Finanzen & Administration setzen sich aus Ressorts zusammen. Die Ressorts bestehen je nach Bedarf aus mehreren Mitgliedern, der Ressortvorsitzende wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Mitglieder der Ressorts werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortvorsitzenden vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts können jeweils in einem individuellen Reglement durch den Vorstand geregelt werden.

4 Die Ressorts arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüssen des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 39 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen wie z.B. Jugend- oder Ausbildungskommissionen einsetzen.

E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 40 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Aktivmitgliedern gemäss Art. 6, Abs. 3. Sie dürfen weder dem Vorstand, der Geschäftsstelle noch den Rechtspflegeorganen von SIUC angehören.

2 Die Geschäftsprüfungskommission hat die Arbeit der Organe von SIUC zu prüfen. Insbesondere geprüft werden:

- Finanzen und Rechnungswesen, inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung auf Vollständig- und Zweckmässigkeit
- Marketing und Kommunikation
- Organisation Geschäftsstelle
- Die Kommission muss über die für die Kontrollen notwendigen Kompetenzen verfügen und konstituiert sich selbst.

3 Die Geschäftsprüfungskommission hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

F REVISIONSSTELLE

Art. 41 Revisionsstelle

Solange SIUC nicht zur ordentlichen Revision bzw. der eingeschränkten Revision im Sinne des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist oder der Vorstand eine solche beschliesst, prüft in Übereinstimmung mit Art. 44 die Geschäftsprüfungskommission Bilanz und Rechnung von SIUC, von dessen Veranstaltungen sowie allfälliger Spezialfonds oder Untergruppen auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

G RECHTSPFLEGEORGANE

Art. 42 Kommission für Ethik und Konflikte

1 Die KEK entscheidet über verbandsinterne, vereinsrechtliche Beschwerden, Verstösse gegen die Ethik-Charta, Ausschluss von Mitgliedern und Streitigkeiten sportlicher Natur. Details sind im Pflichtenheft der KEK geregelt.

2 Die KEK besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

3 Die Mitglieder der KEK werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen mit den nötigen Fach- und Sozialkompetenzen sowie Wohnsitz in der Schweiz. Die KEK konstituiert sich selbst.

4 Die Entscheide der KEK können innert 21 Tagen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

Art. 43 Dopingverbot, Ethik und Sanktionen

1 SIUC steht für einen dopingfreien Radsport. SIUC und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend «Doping-Statut») und den weiteren präzisierenden Dokumenten sowie den Dopingbestimmungen der UCI. Als Doping gilt jede Verletzung der Art. 2.1 ff. des Doping-Statuts.

2 SIUC unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für SIUC, seine Mitarbeitenden, Funktionäre, Mitglieder, Unterverbände, Clubs sowie für deren Mitarbeitende, Funktionäre und Mitglieder, sowie für Athleten, Coaches, Betreuer und Ärzte verbindlich. SIUC sorgt dafür, dass seine Mitgliedsverbände und Vereine das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitarbeitenden, Funktionären und Mitgliedern durchsetzen.

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 44 Finanzielle Mittel

SIUC beschafft sich die für den Verbandsbetrieb erforderlichen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Unterstützungsbeiträge von Swiss Olympic Association (SOA)
- Lizenzgebühren (in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung mit Swiss Cycling)
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Gewinne aus eigenen Veranstaltungen
- Vermarktung der Verbandsrechte
- Einnahmen aus dem Merchandising und Dienstleistungen
- Weitere Einnahmen, bspw. aus der Rahmenvereinbarung mit Swiss Cycling

Art. 45 Bemessung der Einnahmen

Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass SIUC seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und langfristig nachkommen kann.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Art. 21 von der Delegiertenversammlung festgelegt.

² SIUC fordert die Mitgliederbeiträge von Kollektivmitgliedern, der Aktivmitglieder SIUC und Einzelmitglieder SIUC direkt ein.

³ SIUC fordert die Mitgliederbeiträge der stimmberechtigten Mitglieder in den Clubs gemäss Art. 7 bei den Vereinen ein.

Art. 47 Spesen und Entschädigungen

Der Vorstand regelt die Spesen und Entschädigungen der Mitglieder von Organen von SIUC in einem Reglement.

Art. 48 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 49 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von SIUC beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL VI AUFLÖSUNG

Art. 50 Auflösung

¹ Die Auflösung von SIUC kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

² Für den Fall der Auflösung von SIUC geht das Vermögen zur Verwaltung an die Swiss Olympic Association (SOA) über, bis sich ein neuer Schweizerischer Sportverband mit gleichem oder ähnlichem Zwecke gebildet hat. SOA kann während der Dauer der Verwaltung den Ertrag aus dem Vermögen zur Förderung von Radball, Kunstrad, Einradsport in der Schweiz verwenden.

KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG

Art. 51 Vollzug

Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt. Er erlässt die zur Ausführung notwendigen Reglemente.

Art. 52 Verbandssprache

Die Verbandssprache von SIUC ist deutsch.

Art. 53 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Oktober 2018.

Mosnang, 22. Juni 2024

Swiss Indoor- & Unicycling

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Kern".

Marianne Kern
Verbandspräsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Masnari".

Barbara Masnari
Geschäftsstelle